



Fonds zur Unterstützung regionaler und überregionaler spiritueller Maßnahmen

Der Bundesverband Katholische Kirche an Hochschulen e.V. führt einen Fonds zur Unterstützung regionaler und überregionaler spiritueller Maßnahmen von katholischen Universitäts- und Hochschulzentren bzw. anderweitig bischöflich eingerichteter oder anerkannter hochschulpastoraler Einrichtungen oder Vereinigungen ein. Der Fonds speist sich aus einer jährlichen, gestaffelten, freiwilligen und solidarischen Zuwendung der Mitglieder nach § 4 Abs. 1 (a) [der Satzung]. Darüber hinaus können auch Spenden von Privat- und juristischen Personen in diesen Fonds eingezahlt werden.

Die Staffelung der freiwilligen Zuwendung bemisst sich an den Beschäftigungsumfängen (BU) hauptamtlich für Studierenden- und Hochschulpastoral eingerichteter Stellen im jeweiligen katholischen Universitäts- bzw. Hochschulzentrum bzw. in der anderweitig bischöflich eingerichteten oder anerkannten hochschulpastoralen Einrichtung oder Vereinigung:

≤ 100% BU	50,-€ pro Jahr
< 300% BU	100,-€ pro Jahr
≥ 300% BU	150,-€ pro Jahr

Die Vergabe der Mittel erfolgt anhand der beigefügten Förderbedingungen durch die Mitglieder nach §7 Abs. 1 (a) des Hauptausschusses in dessen Sitzungen. Änderungen der Förderbedingungen sind durch Mehrheitsentscheid im gesamten Hauptausschuss möglich.

Von der Mitgliederversammlung beschlossen am 11. Februar 2023

Förderbedingungen für die Vergabe von finanziellen Mitteln aus dem Fonds zur Unterstützung regionaler und überregionaler spiritueller Maßnahmen von katholischen Universitäts- und Hochschulzentren

Ziel des Fonds

Ziel des Fonds ist die subsidiäre Förderung überörtlicher geistlicher Aktivitäten von Mitgliedern nach § 4 Abs. 1 (a) [der Satzung]. Gefördert werden können daher primär religiöse Maßnahmen von Mitgliedern nach § 4 Abs. 1 (a) mit überörtlicher Ausrichtung. Ausgenommen von der Förderung sind Freizeitmaßnahmen und Freizeitfahrten sowie Bildungsmaßnahmen, die den Förderbedingungen der Kinder- und Jugendförderpläne des Bundes oder der Länder entsprechen. Ausgenommen sind ferner Maßnahmen, an welcher nur Aktive eines einzigen Mitglieds nach § 4 Abs. 1 (a) teilnehmen. Das Programm muss eine grundsätzlich geistliche Ausrichtung aufweisen (z.B. Exerziten, Klosterwochenende, interreligiöse Begegnung).

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind ausschließlich die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 (a), die im laufenden Kalenderjahr ihre Abgabe zum Fonds geleistet haben. Je Kalenderjahr kann ein Mitglied nur einen Antrag stellen.

Förderhöhe

Die Förderung ist eine Fehlbedarfsfinanzierung. Je Maßnahme können bis zu 5 Euro je Tag und teilnehmende Person gefördert werden, jedoch nicht mehr als 500 Euro. Zur Gesamtfinanzierung müssen auch Teilnahmebeträge und Eigenmittel im Kosten- und Finanzierungsplan berücksichtigt werden, die Förderung muss in einem angemessenen Verhältnis zu den übrigen Erträgen stehen.

Antragstellung

Anträge sind mit den zur Verfügung gestellten Formularen bis zum 28.02. bzw. 31.08. beim Hauptausschuss einzureichen. Der Beginn der Maßnahme darf zum Antragszeitpunkt nicht früher als sechs Wochen im Voraus liegen. Zum Antrag gehören ein Kosten- und Finanzierungsplan sowie ein Zeitplan der Maßnahme, aus dem das Programm ersichtlich wird.

Abrechnung

Die Abrechnung zur Maßnahme muss bis spätestens sechs Wochen nach dem Ende der Maßnahme vollständig (inkl. kopierte oder eingescannte Belege) bei der Geschäftsstelle vorliegen. Es wird maximal die Höhe der bewilligten Summe ausbezahlt, in jedem Fall nur bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Defizits. Zur Abrechnung gehört auch die Erstellung eines Sachberichts zur Maßnahme.

Hinweis bei Werbung

Es wird erwartet, dass bei Werbemitteln und Veröffentlichung zur Maßnahme in angemessener Weise auf die Förderung durch den Fonds hingewiesen wird. Vorlagen (Logos, Textbausteine usw.) können bei der Geschäftsstelle angefragt werden. Zusammen mit der Abrechnung und dem Sachbericht sind Belegexemplare einzureichen. Es ist wünschenswert, dass nach der Maßnahme Material für die Social-Media-Arbeit des Bundesverbandes zur Verfügung gestellt wird.

Die Vergabe der Mittel erfolgt durch die Mitglieder nach § 7 Abs. 1 (a) des Hauptausschusses in dessen Sitzungen.

Die Förderung kann nur gewährt werden, wenn ausreichend Mittel im Fonds zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.